

W. Söhl, Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als Verfasser von Briefen und Urkunden, *MÖG.* 50 (1936), 73—131. Die lehrreiche Abhandlung arbeitet mit den Methoden und dem reichen Material der Wiener Schule. Hauptsächlich stilkritisch begründet ist die These von Eberhards Mitbeteiligung (neben Wibald) an der Wahlanzeige Friedrich Barbarossas und seine alleinige Verfasserschaft des Schreibens der deutschen Bischöfe an Hadrian IV. Const. 1 Nr. 167. Für einige Bamberger Diplome wird der stilrische Beweis für Empfängerenausfertigung durch Schriftvergleich gestützt, und für einige Bamberger Bischofsurkunden versucht S. den Nachweis eigenhändiger Mundierung durch den Bischof selbst, der schon unter Otto I. als Notar und Kaplan nachzuweisen ist, bevor er Propst von St. Jakob wurde. Leider ist auf eine Beigabe von Schriftproben verzichtet, die eine Nachprüfung dieser überraschenden These ein vielbeschäftigter Reichsbischof als Schreiber seiner Urkunden ermöglichen würde. W. h.

Ilse Wolff, Heinrich II. von England als Vasall Ludwigs VII. von Frankreich. Diss. Breslau 1936; XV, 95 S.

Ulrich Stutz, Papst Alexander III. gegen die Freieingelangobardischer Eigenkirchen (Abh. d. Berl. Ak. 1936, phil.-hist. Kl. 6). 37 S. Die Arbeit behandelt die Urkunde Alexanders III. vom 19. Juni 1171 für das Erzbistum Capua (Kehr, *JP.* 8, 226 Nr. 56). Darin wird das Kloster S. Maria di Capua der Jurisdiktion des Erzbischofs unterstellt und der auf dem Eigenkirchenrecht beruhende und in mehreren älteren Urkunden ausgesprochene Anspruch des Klosters auf Freieingelangobardischer zurückgewiesen. St. erläutert vom Standpunkt der kirchlichen Rechtsgeschichte her sowohl die päpstliche Entscheidung wie die Vorgeschichte der Streitfrage in langobardischer Zeit, wobei sich auch Aufschlüsse für die Geschichte der Urkundenkritik ergeben.¹⁾ C. E.

Serdinand Güterbock, Zur Geschichte Burgunds im Zeitalter Barbarossas, *Zf. f. Schweizer Gesch.* 17 (1937), 145—229. - Abgesehen von dem Druck einer kleinen Sammlung bisher unbekannter Urkunden vor allem von Friedrich I. und seinem burgundischen Sohn Otto kann G. die Bedeutung, die Burgund im Rahmen von Barbarossas Gesamtpolitik hatte, deutlicher umreißen und frühere Irrtümer über den Zeitpunkt von Ottos Herrschaftsantritt in der Grafschaft Burgund (1188/89) berichtigen. In Anhängen sind die Kirchenpolitik des

¹⁾ Hierzu möchte ich noch nachtragen, daß in der Dekretalensammlung des leider halbverbrannten Cott. Vitellius C XIII fol. 274 eine sonst nicht überlieferte Dekretale mit dem Eid, den die Äbtissin von S. Maria in Capua dem Erzbischof zu leisten habe, steht, die ich allerdings erst nach wiederholter Einsicht in die Hs. werde mitteilen können. W. h.